

Verordnung der Bundesinnung der Gärtner und Floristen über die Meisterprüfung für das Handwerk der Floristen (Floristen-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Floristen ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrer Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Abgeschlossene Lehrabschlussprüfung in folgendem Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Florist*in Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder deren Sonderformen in der

			vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2021, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk der Floristen spezifischen Schwerpunkt liegt.
	B	Kranzform, Trauerfloristik, Kultur- oder Brauchtumsgestaltung	-
		Straußform	-
		Gefäßfüllung mit geschnittenem pflanzlichem Material	-
		Gestaltung mit Pflanzen	-
		Braut- bzw. Körperschmuck	-
		Universal bzw. anlassbezogen einsetzbares Werkstück	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Abgeschlossene Lehrabschlussprüfung in folgendem Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsverordnungen und Prüfungsordnung): Florist*in Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2021, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk der Floristen spezifischen Schwerpunkt liegt.
	B	Fachliche Kompetenzen	-
		Kundenmanagement	-
		Management, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement	-
Modul 3		Fach- und Planungskompetenzen	-

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2020, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen drei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau.

Er/Sie ist in der Lage,

1. einen Brautstrauß anzufertigen,
2. einen Strauß anzufertigen,
3. eine Pflanzengefäßfüllung anzufertigen und
4. eine Gefäßfüllung mit geschnittenen pflanzlichen Materialien anzufertigen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung und

2. sichere und saubere Arbeitsdurchführung.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 180 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 190 Minuten zu beenden.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat eigene Materialien, Werks- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge zu verwenden.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst die Gegenstände

1. Kranzform, Trauerfloristik, Kultur- oder Brauchtumsgestaltung,
2. Straußform,
3. Gefäßfüllung mit geschnittenem pflanzlichem Material,
4. Gestaltung mit Pflanzen,
5. Braut- bzw. Körperschmuck und
6. Universal bzw. anlassbezogen einsetzbares Werkstück.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat eigene Materialien, Werks- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge zu verwenden.

(3) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen.

Gegenstand „Kranzform, Trauerfloristik, Kultur- oder Brauchtumsgestaltung“

§ 7 (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine Kranzform, Trauerfloristik, Kultur- oder Brauchtumsgestaltung zu gestalten und
 2. dafür zu sorgen, dass Waren und Werkstücke fachgerecht präsentiert werden.
1. fachgerechte Ausführung,
 2. Maßgenauigkeit und
 3. sichere und saubere Arbeitsdurchführung.

(3) Die Aufgabe ist von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 110 Minuten bearbeitet werden kann. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Straußform“

§ 8 (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. einen Strauß zu gestalten und
2. dafür zu sorgen, dass Waren und Werkstücke fachgerecht präsentiert werden.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung,
2. Maßgenauigkeit und
3. sichere und saubere Arbeitsdurchführung.

(3) Die Aufgabe ist von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 80 Minuten bearbeitet werden kann. Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Gefäßfüllung mit geschnittenem pflanzlichem Material“

§ 9 (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine Gefäßfüllung mit geschnittenem pflanzlichem Material zu gestalten und
2. dafür zu sorgen, dass Waren und Werkstücke fachgerecht präsentiert werden.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung,
2. Maßgenauigkeit und
3. sichere und saubere Arbeitsdurchführung.

(3) Die Aufgabe ist von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 90 Minuten bearbeitet werden kann. Die Prüfung ist nach 100 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Gestaltung mit Pflanzen“

§ 10 (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine Gestaltung mit Pflanzen durchzuführen und
2. dafür zu sorgen, dass Waren und Werkstücke fachgerecht präsentiert werden.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung,
2. Maßgenauigkeit und
3. sichere und saubere Arbeitsdurchführung.

(3) Die Aufgabe ist von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 80 Minuten bearbeitet werden kann. Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Braut- bzw. Körperschmuck“

§ 11 (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. einen Braut- bzw. Körperschmuck zu gestalten und
2. dafür zu sorgen, dass Waren und Werkstücke fachgerecht präsentiert werden.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung,
2. Maßgenauigkeit und
3. sichere und saubere Arbeitsdurchführung.

(3) Die Aufgabe ist von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 110 Minuten bearbeitet werden kann. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Universal bzw. anlassbezogen einsetzbares Werkstück“

§ 12 (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden Lernergebnissen jedenfalls das Lernergebnis gemäß Z 1 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 2 – 4 durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. ein universal bzw. anlassbezogen einsetzbares Werkstück zu gestalten,
2. dafür zu sorgen, dass Waren und Werkstücke fachgerecht präsentiert werden,
3. Räume floral zu gestalten und
4. eine Tischdekoration zu gestalten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung,
2. Maßgenauigkeit und

3. sichere und saubere Arbeitsdurchführung.

(3) Die Aufgabe ist von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 110 Minuten bearbeitet werden kann. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 13. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung sowie die einstimmige Zustimmung der Prüfungskommission gewährleistet sind.

Modul 2 Teil A

§ 14. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. in der Floristik gängige Pflanzen und Werks- bzw. Hilfsstoffe zu erkennen und zu beschreiben,
2. ein Kundengespräch zu führen und
3. seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 15. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst die Gegenstände

1. Fachliche Kompetenzen,
2. Kundenmanagement und
3. Management, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

Gegenstand „Fachliche Kompetenzen“

§ 16. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens ein von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine Kranzform, Trauerfloristik, Kultur- oder Brauchtumsgestaltung zu gestalten,
2. einen Strauß zu gestalten,
3. eine Gefäßfüllung mit geschnittenem pflanzlichem Material zu gestalten,
4. eine Gestaltung mit Pflanzen durchzuführen,
5. Braut- bzw. Körperschmuck zu gestalten,

6. Räume floral zu gestalten,
7. eine Tischdekoration zu gestalten und
8. ein universal bzw. anlassbezogen einsetzbares Werkstück zu gestalten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 25 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Kundenmanagement“

§ 17. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens zwei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die fachgerechte Erfassung von Kundenwünschen zu gewährleisten,
2. eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten,
3. dafür zu sorgen, dass Waren und Werkstücke fachgerecht präsentiert werden,
4. sein/ihr Unternehmen/Handwerk in der Öffentlichkeit zu präsentieren,
5. seinen/ihren Mitarbeiter/innen die Unternehmensphilosophie und sein/ihr Fachwissen zu vermitteln und
6. zur Unternehmensphilosophie passende Trends und Entwicklungen in der Branche zu verfolgen und das Sortiment danach auszurichten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Management, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement“

§ 18. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens ein von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. das Arbeitsumfeld entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu gestalten,
2. Pflanzen, Blumen, Material, Hilfsmittel und Werkzeuge zu beschaffen,
3. Werkstücke, Pflanzen, Blumen, Material, Hilfsmittel und Werkzeuge fachspezifisch zu lagern,
4. Werkstücke, Pflanzen und Blumen für den Transport vorzubereiten und zu transportieren und
5. nachhaltig zu wirtschaften.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 10 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 15 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 19. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Fach- und Planungskompetenzen“.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens vier von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. ein Werkstück oder eine Raumgestaltung fachgerecht zu skizzieren,
2. ein Angebot zu erstellen,
3. Preise für Werkstücke (zB Strauß, Pflanzung, Kranz) zu kalkulieren,
4. Preise für angebotene Dienstleistungen (zB gestalterisch, planerisch) zu berechnen,
5. nachhaltig zu wirtschaften und
6. Pflanzen im Hinblick auf ihre botanischen und stilistischen Eigenschaften sowie den Pflegebedarf zu analysieren und ein Sortiment zusammenzustellen.

(7) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(8) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 5 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 5 Stunden und 30 Minuten zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 20. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 21 Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 22. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1 und das Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	7	vier Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	vier Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	4	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	6	drei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	drei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 23. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für eine fachlich nahestehende Meisterprüfung

§ 24. Personen, die im Handwerk der Gärtner eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen.

Die Zusatzprüfung umfasst folgende Teile dieser Meisterprüfung:

1. Modul 1, Teil B und
2. Modul 2, Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 25. (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Gärtner und Floristen für das Handwerk Blumenbinder (Floristen), kundgemacht von der Bundesinnung der Gärtner und Floristen am 30. Jänner 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu sechs Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der Gärtner und Floristen

Akfm. David Hertl

Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz

Bundesinnungsgeschäftsführerin

Anlage 1**Qualifikationsstandard**

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18 und 19 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Produktion,
2. Kundenberatung,
3. Kalkulation,
4. Ressourcen- und Warenmanagement und
5. Betriebliche Organisation.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Florist/Die Floristin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/innen bzw. Externe delegiert. Der Florist/Die Floristin kann seine/ihre Mitarbeiter/innen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Produktion		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, eine Kranzform, Trauerfloristik, Kultur- oder Brauchtumsgestaltung zu gestalten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Pflanzenkunde – Materialien – Hilfsmittel – Werkzeuge – Stilkunde – Farbenlehre – Produktionstechniken – allgemeine und spezielle Gestaltungslehre – Zeitmanagement – Logistik – floristische Ökologie – Qualitätsstandards – Arbeitsplatzgestaltung 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – ein Gesamtkonzept unter Beachtung der Funktionalität, Hygiene und Ästhetik entwickeln. – die Blumen und Pflanzen, das Material, die Hilfsmittel, die Werkzeuge, die Farbe, die Technik, die Größe und Proportionen dem Anlass entsprechend (zB Hochzeit, Trauerfall, Raumgestaltung) wählen. – zeitliche Abläufe festlegen. – die Blumen und Pflanzen, das Material, die Hilfsmittel und die Werkzeuge nach ökologischen und ökonomischen Kriterien beschaffen. – die Blumen und Pflanzen und das Material auf Menge und Qualität prüfen. – pflanzliche Werkstoffe versorgen und lagern.

		<ul style="list-style-type: none"> – den Arbeitsplatz entsprechend dem Produkt vorbereiten. – die Kranzform, Trauerfloristik, Kultur- oder Brauchtumsgestaltung unter Einhaltung des Gesamtkonzepts anfertigen.
Er/Sie ist in der Lage, einen Strauß zu gestalten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pflanzenkunde – Materialien – Hilfsmittel – Werkzeuge – Stilkunde – Farbenlehre – Produktionstechniken – allgemeine und spezielle Gestaltungslehre – Zeitmanagement – Logistik – floristische Ökologie – Qualitätsstandards – Arbeitsplatzgestaltung – Produktpräsentation 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Gesamtkonzept unter Beachtung der Funktionalität, Hygiene und Ästhetik entwickeln. – die Blumen und Pflanzen, das Material, die Hilfsmittel, die Werkzeuge, die Farbe, die Technik, die Größe und Proportionen dem Anlass entsprechend wählen. – zeitliche Abläufe festlegen. – die Blumen und Pflanzen, das Material, die Hilfsmittel und die Werkzeuge nach ökologischen und ökonomischen Kriterien beschaffen. – die Blumen und Pflanzen und das Material auf Menge und Qualität prüfen. – pflanzliche Werkstoffe versorgen und lagern. – den Arbeitsplatz entsprechend dem Produkt vorbereiten. – den Strauß unter Einhaltung des Gesamtkonzepts anfertigen. – ein produktentsprechendes Einstellgefäß wählen.
Er/Sie ist in der Lage, eine Gefäßfüllung mit geschnittenem pflanzlichem Material zu gestalten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gefäßherstellung und -auswahl – Pflanzenkunde – Materialien – Hilfsmittel – Werkzeuge – Stilkunde – Farbenlehre 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Gesamtkonzept unter Beachtung der Raumgestaltung, Funktionalität, Hygiene und Ästhetik entwickeln. – ein geeignetes Gefäß anfertigen oder auswählen. – die Blumen und Pflanzen, das Material, die Hilfsmittel, die Werkzeuge, die Farbe, die

	<ul style="list-style-type: none"> – Produktionstechniken – allgemeine und spezielle Gestaltungslehre – Zeitmanagement – Logistik – floristische Ökologie – Qualitätsstandards – Arbeitsplatzgestaltung – Produktpräsentation 	<p>Technik, die Größe und Proportionen dem Gefäß entsprechend wählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – zeitliche Abläufe festlegen. – die Blumen und Pflanzen, das Material, die Hilfsmittel und die Werkzeuge nach ökologischen und ökonomischen Kriterien beschaffen. – die Blumen und Pflanzen und das Material auf Menge und Qualität prüfen. – pflanzliche Werkstoffe versorgen und lagern. – den Arbeitsplatz entsprechend dem Produkt vorbereiten. – die Gefäßfüllung unter Einhaltung des Gesamtkonzepts anfertigen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine Gestaltung mit Pflanzen durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gefäßherstellung und -auswahl – Pflanzenkunde – Pflanzensoziologie – Materialien – Hilfsmittel – Werkzeuge – Stilkunde – Farbenlehre – Produktionstechniken – allgemeine und spezielle Gestaltungslehre – Zeitmanagement – Logistik – floristische Ökologie – Qualitätsstandards – Arbeitsplatzgestaltung – Produktpräsentation 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Gesamtkonzept unter Beachtung der Raumgestaltung, Funktionalität, Hygiene und Ästhetik entwickeln. – geeignete Gefäße anfertigen oder auswählen. – die Pflanzen und das Substrat pflanzensoziologisch wählen. – das Material, die Hilfsmittel, die Werkzeuge, die Farbe, die Technik, die Größe und Proportionen der Bepflanzung entsprechend wählen. – zeitliche Abläufe festlegen. – die Pflanzen, das Substrat, das Material, die Hilfsmittel und die Werkzeuge nach ökologischen und ökonomischen Kriterien beschaffen. – die Pflanzen und das Material auf Menge und Qualität prüfen. – pflanzliche Werkstoffe versorgen und lagern. – den Arbeitsplatz entsprechend dem Produkt vorbereiten.

		– die Gestaltung unter Einhaltung des Gesamtkonzepts anfertigen.
Er/Sie ist in der Lage, Braut- bzw. Körperschmuck zu gestalten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Pflanzenkunde – Materialien – Hilfsmittel – Werkzeuge – Stilkunde – Farbenlehre – Produktionstechniken – allgemeine und spezielle Gestaltungslehre – Zeitmanagement – Modetrends – Stilgerechtigkeit – Logistik – floristische Ökologie – Qualitätsstandards – Arbeitsplatzgestaltung – Produktpräsentation 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – ein Gesamtkonzept unter Beachtung der Funktionalität, Modetrends, Hygiene und Ästhetik entwickeln. – die Blumen und Pflanzen, das Material, die Hilfsmittel, die Werkzeuge, die Farbe, die Technik, die Größe und Proportionen dem Anlass und dem Stil entsprechend wählen. – aktuelle Modetrends berücksichtigen. – zeitliche Abläufe festlegen. – die Blumen und Pflanzen, der Material, die Hilfsmittel und die Werkzeuge nach ökologischen und ökonomischen Kriterien beschaffen. – die Blumen und Pflanzen und das Material auf Menge und Qualität prüfen. – pflanzliche Werkstoffe versorgen und lagern. – den Arbeitsplatz entsprechend dem Produkt vorbereiten. – den Braut- bzw. Körperschmuck unter Einhaltung des Gesamtkonzepts anfertigen. – den Tragekomfort sicherstellen.
Er/Sie ist in der Lage, Räume floral zu gestalten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Dimensionierung – Lichtgestaltung – Stilkunde – relevante Sicherheitsbestimmungen – Informationsquellen des Denkmalschutzes – Pflanzenkunde – Materialien – Hilfsmittel – Werkzeuge 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – ein Gesamtkonzept unter Beachtung der Raumgestaltung, Funktionalität, Hygiene und Ästhetik entwickeln. – die Dimensionen, Lichtgestaltung und Stilrichtung eines Raumes erfassen und konzeptionieren. – öffentliche Sicherheitsbestimmungen und Denkmalschutz berücksichtigen. – die Blumen und Pflanzen, das Material, die Hilfsmittel, die Werkzeuge, die Farbe, die

	<ul style="list-style-type: none"> – Farbenlehre – Produktionstechniken – allgemeine und spezielle Gestaltungslehre – Zeitmanagement – Logistik – floristische Ökologie – Qualitätsstandards – Arbeitsplatzgestaltung 	<p>Technik, die Größe und Proportionen dem Anlass und Raum entsprechend wählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – zeitliche Abläufe festlegen. – die Blumen und Pflanzen, das Material, die Hilfsmittel und die Werkzeuge nach ökologischen und ökonomischen Kriterien beschaffen. – die Blumen und Pflanzen und das Material auf Menge und Qualität prüfen. – pflanzliche Werkstoffe versorgen und lagern. – den Arbeitsplatz entsprechend dem Produkt vorbereiten. – die Gestaltung unter Beachtung des Gesamtkonzepts durchführen.
Er/Sie ist in der Lage, eine Tischdekoration zu gestalten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dimensionierung – Lichtgestaltung – Stilkunde – relevante Sicherheitsbestimmungen – Informationsquellen des Denkmalschutzes – Pflanzenkunde – Materialien – Hilfsmittel – Werkzeuge – Farbenlehre – Produktionstechniken – allgemeine und spezielle Gestaltungslehre – Zeitmanagement – Logistik – Statik – floristische Ökologie – Qualitätsstandards – Arbeitsplatzgestaltung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Gesamtkonzept unter Beachtung der Raumgestaltung, Funktionalität, Hygiene und Ästhetik entwickeln. – zeitliche Abläufe festlegen. – öffentliche Sicherheitsbestimmungen und Denkmalschutz berücksichtigen. – die Blumen, Pflanzen, Materialien, Hilfsmittel, Werkzeuge, Farbe, Technik, Größe und Proportionen dem Anlass und der vorgegebenen Dauer entsprechend wählen. – die Blumen und Pflanzen, das Material, die Hilfsmittel und die Werkzeuge nach ökologischen und ökonomischen Kriterien beschaffen. – die Blumen und Pflanzen und das Material auf Menge und Qualität prüfen. – pflanzliche Werkstoffe versorgen und lagern. – den Arbeitsplatz entsprechend dem Produkt vorbereiten. – die Tischdekoration unter Einhaltung des

<p>Er/Sie ist in der Lage, ein universal bzw. anlassbezogen einsetzbares Werkstück zu gestalten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dimensionierung – Lichtgestaltung – Stilkunde – relevante Sicherheitsbestimmungen – Pflanzenkunde – Materialien – Hilfsmittel – Werkzeuge – Farbenlehre – Produktionstechniken – allgemeine und spezielle Gestaltungslehre – Zeitmanagement – Logistik – Statik – floristische Ökologie – Qualitätsstandards – Arbeitsplatzgestaltung 	<p>Gesamtkonzepts anfertigen.</p> <p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Thema bzw. den Anlass erfassen und interpretieren. – die Umsetzbarkeit der Interpretation reflektieren. – ein Gesamtkonzept unter Beachtung Ästhetik entwickeln. – zeitliche Abläufe festlegen. – die Blumen, Pflanzen, Materialien, Hilfsmittel, Werkzeuge, Farbe, Technik, Größe und Proportionen dem Anlass entsprechend wählen. – die Blumen und Pflanzen, das Material, die Hilfsmittel und die Werkzeuge nach ökologischen und ökonomischen Kriterien beschaffen. – die Blumen und Pflanzen und das Material auf Menge und Qualität prüfen. – pflanzliche Werkstoffe versorgen und lagern. – den Arbeitsplatz entsprechend dem Produkt vorbereiten. – das Objekt unter Einhaltung des Gesamtkonzepts anfertigen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, ein Werkstück oder eine Raumgestaltung fachgerecht zu skizzieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Topografie – Dimensionierung – zeichnerische Darstellungsmöglichkeiten – Materialien 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundrisspläne lesen und die Raumdimensionen interpretieren. – geeignete Materialien für die Skizzierung auswählen. – Räume erfassen und perspektivisch darstellen. – Proportionen in Relation zum Raum darstellen. – Werkstücke zweidimensional darstellen. – Werkstücke in Relation zum Umfeld und zu

		den Gegebenheiten (zB Autoschmuck in Relation zum Auto) darstellen.
--	--	---

Kundenberatung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Erfassung von Kundenwünschen zu gewährleisten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Kommunikationstechniken – Stilkunde – Pflanzenkunde – Materialien – Farbenlehre – allgemeine und spezielle Gestaltungslehre 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – auf die Bedürfnisse des Kunden eingehen. – zielgerichtete Fragen stellen. – Kundenwünsche zusammenfassen. – Kundenwünsche auf Realisierbarkeit überprüfen. – Mitarbeiter/innen in der fachgerechten Erfassung von Kundenwünschen einschulen.
Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Kommunikationstechniken – verfügbares Sortiment – Produktpräsentation – Stilkunde – Pflanzenkunde – Materialien – Farbenlehre – allgemeine und spezielle Gestaltungslehre – Kalkulation – Produkt-Zertifizierungen – Fremdleistungen (Geschäftspartner) – Zusatzleistungen – Produktpflege 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – selbstbewusst und fachlich kompetent auftreten. – Lösungen basierend auf Kundenwünschen zu entwickeln. – Lösungsvorschläge mithilfe von Skizzen veranschaulichen. – dem Kunden Lösungsvorschläge unterbreiten. – auf eventuelle Änderungswünsche eingehen und reagieren. – Kunden über Produkt-Zertifizierungen informieren. – eine Kostenschätzung entwickeln. – Kunden auf Fremdleistungen hinweisen. – Kunden Zusatzleistungen und Produkte anbieten. – eine Kaufentscheidung herbeiführen. – den Kauf abschließen. – Kunden Pflegehinweise anbieten. – Mitarbeiter/innen in der Kundenberatung

<p>Er/Sie ist in der Lage, dafür zu sorgen, dass Waren und Werkstücke fachgerecht präsentiert werden.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dimensionierung – Lichtgestaltung – allgemeine und spezielle Gestaltungslehre – Verkaufspsychologie – Farbenlehre – Sicherheitsbestimmungen – Beschaffungsmanagement – verfügbares Sortiment – Materialkunde – Qualitätssicherung 	<p>einschulen.</p> <p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Dimensionen und Lichtgestaltung eines Raumes erfassen und konzeptionieren. – ein Konzept zur Warenpräsentation unter Anwendung verkaufpsychologischer Aspekte entwickeln. – kulturelle und historische Aspekte von erstellten Leistungen präsentieren. – die Authentizität und Individualität von erstellten Waren präsentieren. – Waren dem Konzept entsprechend beschaffen. – Waren dem Konzept entsprechend positionieren. – präsentierte Waren pflegen und ergänzen. – die Warenpräsentation kritisch hinterfragen und regelmäßig an die neuesten Trends und die Saison anpassen. – Mitarbeiter/innen in der fachgerechten Warenpräsentation einschulen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, sein/ihr Unternehmen/Handwerk in der Öffentlichkeit zu präsentieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Networking Methoden – Marketing Methoden – Soziale Medien 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – das USP (Unique Selling Proposition) seines/ihres Unternehmens/Handwerks entwickeln. – das USP (Unique Selling Proposition) seines/ihres Unternehmens/Handwerks in der Öffentlichkeit präsentieren. – ein branchenübergreifendes Netzwerk aufbauen. – einen zeitgemäße Online-Präsentation sicherstellen. – eine Präsenz in sozialen Netzwerken aufbauen. – Events (zB Adventausstellung) planen und

		die Öffentlichkeit darüber informieren.
Er/Sie ist in der Lage, ein Angebot zu erstellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Leistungsdokumentation – Kalkulation – allgemeine Geschäftsbedingungen – relevante Rechtsvorschriften – aktuelle Kommunikationsmöglichkeiten 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – ein Leistungsverzeichnis erstellen. – einen Kostenvoranschlag erstellen. – ein Angebot formulieren und gestalten. – dem Kunden das Angebot unter Verwendung aktueller Kommunikationsmöglichkeiten übermitteln.
Er/Sie ist in der Lage, seinen/ihren Mitarbeiter/innen die Unternehmensphilosophie und sein/ihr Fachwissen zu vermitteln.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Kommunikationstechniken – Umgangsformen – Personalführung – Stilkunde – Produktpräsentation 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – soziale und moralische Werte vorgeben und vorleben. – Umgangsformen mit Kunden bzw. Mitarbeiter/innen aufzeigen und vorleben. – Mitarbeiter/innen den stilistischen und künstlerischen Aspekt des Sortiments aufzeigen. – den Zusammenhang zwischen der Unternehmensphilosophie und der Produktpräsentation aufzeigen.

Kalkulation		
LERNERGESBISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Preise für Werkstücke (zB Strauß, Pflanzung, Kranz) zu kalkulieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Materialkunde – Einzel- und Gemeinkostenrechnung – Personalplanung 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – Einzel- und Gemeinkosten berechnen. – Tag- und Stundensätze berechnen. – preispolitische Strategien entwickeln und umsetzen (zB Preisdifferenzierung). – Preise von Mitbewerbern in der Kalkulation beachten. – aufgrund individueller Faktoren (zB Kreativität, Zielgruppe, Gewinnaufschlag) Verkaufspreise berechnen.
Er/Sie ist in der Lage, Preise für angebotene Dienstleistungen (zB gestalterisch, planerisch) zu berechnen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Einzel- und Gemeinkostenrechnung – Marktorientierte Unternehmensführung 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – Einzel- und Gemeinkosten berechnen. – Tag- und Stundensätze berechnen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Personalplanung 	<ul style="list-style-type: none"> – Kosteneinsparungspotenziale erkennen. – Verkaufspreise inklusive Gewinnspanne berechnen. – Preise von Mitbewerbern in der Kalkulation beachten. – externe Personalkosten berücksichtigen. – aufgrund individueller Faktoren (zB Kreativität, Zielgruppe, Gewinnaufschlag) Preise für Dienstleistungen berechnen.
--	---	--

Ressourcen- und Warenmanagement		
LERNERGESBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, nachhaltig zu wirtschaften.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Logistik – Pflanzenkunde – Ökobilanzen – Umweltschutz-Richtlinien – gängige Schadbilder – Pflanzenschutzmethoden – Abfallwirtschaft 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – abwägen, ob der Import oder der regionale Bezug von Blumen, Pflanzen und Handelswaren umwelt- und ressourcenschonender ist. – aufgrund seiner Entscheidung, Blumen, Pflanzen und Handelswaren umwelt- und ressourcenschonend beziehen. – Umweltschutz-Richtlinien einhalten. – gängige Schadbilder erkennen und Kunden über nachhaltige Pflanzenschutzmethoden aufklären. – die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Region erkennen und reflektieren. – Abfall nachhaltig trennen und entsorgen.
Er/Sie ist in der Lage, Pflanzen im Hinblick auf ihre botanischen und stilistischen Eigenschaften sowie den Pflegebedarf zu analysieren und ein Sortiment zusammenzustellen.	Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Pflanzenphysiologie – angewandte Botanik – ökologische Zusammenhänge – Stilkunde – Farbenlehre – gängige Schadbilder 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – Stoffwechselfvorgänge von Pflanzen analysieren und Pflanzen dementsprechend auswählen – den Zustand von Pflanzen analysieren und Pflegemaßnahmen bestimmen. – das eigene Pflanzensortiment bedarfsorientiert zusammenstellen.

<p>Er/Sie ist in der Lage, Pflanzen, Blumen, Material, Hilfsmittel und Werkzeuge zu beschaffen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bedarfserhebung – Angebotsinhalte – Liefer- und Zahlungsbedingungen – Verhandlungstechniken – Pflanzenkunde – Produktreklamation – Materialkunde – Pflanzenschutz – Bestandserfassung – Reklamationsmöglichkeiten – Produktpräsentation 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Bedarfserhebung anhand saisonaler Anforderungen durchführen. – Angebote von Lieferanten einholen und vergleichen. – Liefer- und Zahlungsbedingungen verhandeln. – einen Liefertermin abstimmen. – eine Wareneingangskontrolle durchführen. – Ware im Warenerfassungssystem erfassen. – Waren reklamieren. – Verkaufsvorbereitungen (zB Auspacken der Pflanzen, wässern der Schnittblumen) durchführen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Werkstücke, Pflanzen, Blumen, Material, Hilfsmittel und Werkzeuge fachspezifisch zu lagern.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lagerkennzahlen – Lagerbedingungen – Pflanzenkunde – Materialkunde – Sicherheitsstandards – Arbeitnehmerschutz 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lagerflächen unter ökonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten planen und belegen. – Bedingungen für eine materialgerechte und nachhaltige Lagerung schaffen. – Pflanzen, Blumen, Material, Hilfsmittel und Werkzeuge den Anforderungen entsprechend einlagern und sichern. – fertige Werkstücke den Anforderungen entsprechend einlagern und sichern. – Mitarbeiter/innen in der Einlagerung von Werkstücken einschulen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Werkstücke, Pflanzen und Blumen für den Transport vorzubereiten und zu transportieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – phytosanitäre Bestimmungen – Verpackungstechniken – Transportmöglichkeiten – Ladegutsicherungsvorschriften – Materialkunde – Fremdtransportmöglichkeiten 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – phytosanitäre Bedingungen einhalten. – Transportbehältnisse an die Werkstücke, die physikalischen Bedingungen und die Transportmöglichkeiten anpassen. – die effizienteste Transportmöglichkeit auswählen. – einen Fremdtransport organisieren.

	– Verladetechniken	– Werkstücke, Pflanzen und Blumen sicher verladen. – Mitarbeiter/innen im Transport von Werkstücken einschulen.
--	--------------------	--

Betriebliche Organisation		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, das Arbeitsumfeld entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu gestalten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitnehmerschutz – Sicherheitsvorschriften – Personalmanagement – Unfallverhütung – Erste Hilfe Maßnahmen 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten. – Sicherheitsvorschriften einhalten. – Mitarbeiter/innen in der Unfallverhütung unterweisen. – Erste Hilfe leisten.
Er/Sie ist in der Lage, zur Unternehmensphilosophie passende Trends und Entwicklungen in der Branche zu verfolgen und das Sortiment danach auszurichten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Medienlandschaft der Floristik – Fortbildungsmöglichkeiten – Branchenanalyse – Marketing Methoden 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – branchenübergreifend denken. – sich einen Überblick über Fortbildungsangebote machen. – an Seminaren, Fachveranstaltungen etc. teilnehmen. – sich über Trends in diversen Medien informieren. – Trends und Entwicklungen in der Branche reflektieren. – das USP (Unique Selling Proposition) an geeignete Trends und Entwicklungen in der Branche anpassen.

Anlage 2**Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 14 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihrer beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, einen Brautstrauß anzufertigen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Gestaltungslehre – Botanik – Warenkunde – Pflanzenkunde – Farbenlehre – Stilkunde 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Pflanzen, Materialien, Hilfsmittel, Technik, Werkzeuge, Farbe und Gestaltungsart dem Anlass entsprechend wählen. – die Blumen und Pflanzen und das Material auf Menge und Qualität prüfen. – den Arbeitsplatz entsprechend dem Produkt vorbereiten. – den Brautstrauß der Technik und dem Typ entsprechend anfertigen.
Er/Sie ist in der Lage, einen Strauß anzufertigen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Gestaltungslehre – Botanik – Warenkunde – Pflanzenkunde – Farbenlehre – Stilkunde 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Pflanzen, Materialien, Hilfsmittel, Technik, Werkzeuge, Farbe und Gestaltungsart dem Anlass entsprechend wählen. – die Blumen und Pflanzen und das Material auf Menge und Qualität prüfen. – den Arbeitsplatz entsprechend dem Produkt vorbereiten. – den Strauß dem Anlass entsprechend anfertigen.
Er/Sie ist in der Lage, eine Pflanzengefäßfüllung anzufertigen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Gestaltungslehre – Botanik 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Pflanzen, Materialien, Hilfsmittel, Technik, Werkzeuge, Farbe und Gestaltungsart dem

	<ul style="list-style-type: none"> – Warenkunde – Pflanzenkunde – Farbenlehre – Stilkunde – Pflegemaßnahmen 	<p>Anlass entsprechend wählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Blumen und Pflanzen und das Material auf Menge und Qualität prüfen. – den Arbeitsplatz entsprechend dem Produkt vorbereiten. – die Pflanzengefäßfüllung dem Standort entsprechend anfertigen. – die Pflegbarkeit gewährleisten.
Er/Sie ist in der Lage, eine Gefäßfüllung mit geschnittenem pflanzlichem Material anzufertigen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Gestaltungslehre – Botanik – Warenkunde – Pflanzenkunde – Farbenlehre – Stilkunde 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Pflanzen, Materialien, Hilfsmittel, Technik, Werkzeuge, Farbe und Gestaltungsart dem Anlass entsprechend wählen. – die Blumen und Pflanzen und das Material auf Menge und Qualität prüfen. – den Arbeitsplatz entsprechend dem Produkt vorbereiten. – eine Gefäßfüllung mit geschnittenem pflanzlichem Material dem Anlass und Standort entsprechend anfertigen.

Modul 2 Teil A

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEIT
Er/Sie ist in der Lage, in der Floristik gängige Pflanzen und Werks- bzw. Hilfsstoffe zu erkennen und zu beschreiben.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Botanik – Warenkunde – Pflanzenkunde – Werks- und Hilfsstoffe 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – in der Floristik gängige Pflanzen sowohl mit deutschen als auch botanischen Namen benennen. – die Pflege, die Verwendung und den Einsatz von in der Floristik gängigen Pflanzen erklären. – die Handhabung, Versorgung und Eigenschaften von Werks- und Hilfsstoffen.
Er/Sie ist in der Lage, ein Kundengespräch zu führen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Gestaltungslehre – Botanik – Warenkunde 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – kundenorientiert auftreten und auf Kundenwünsche eingehen. – Kunden über angebotene Waren und

	<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzenkunde – Farbenlehre – Stilkunde – Gesprächsführung 	<p>Dienstleistungen beraten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – einen Verkaufserfolg umsichtig herbeiführen.
Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Feedback – Gestaltungslehre – Botanik – Warenkunde – Pflanzenkunde – Farbenlehre – Stilkunde 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen/Kolleginnen beurteilen. – Feedback geben. – Optimierungsvorschläge einbringen.